



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Alterric Deutschland
GmbH

**hier: Bekanntmachung über die Erteilung
einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Änderung des Anlagentyps bei vier
Windkraftanlagen in 61191 Rosbach
v. d. H. und 61184 Karben,
Windvorranggebiet (VRG) 4607**

Stand: 25. September 2025

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26. August 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH:
 Änderung des Anlagentyps bei vier Windkraftanlagen in 61191 Rosbach v. d. H. und
 61184 Karben, VRG 4607

„I. 1. Auf Antrag vom 25. Juni 2025 wird der

Alterric Deutschland GmbH,
 vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
 die Vorstandsmitglieder Dieter Aden, Holger Boxnick und Dr. Frank May
 Holzweg 87
 26605 Aurich

nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die auf folgenden Grundstücken in 61191 Rosbach v. d. Höhe, Gemarkung Rodheim v. d. Höhe und in 61184 Karben, Gemarkung Petterweil, Windvorranggebiet (VRG) 4607:

WKA	ETRS89_UTM32				
	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	18	30/2	Rodheim v.d.H.	477.864	5.565.321
WEA 2	5	6	Petterweil	478.293	5.565.179
WEA 3	4	41 und 42	Petterweil	478.599	5.564.765
WEA 4	4	7	Petterweil	478.895	5.564.354

mit Genehmigungsbescheid vom 25. März 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 40.12/3-2023/1 genehmigten vier Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps mit dem Typ NORDEX N175 mit einer Gesamthöhe von 266,50 m (Nabenhöhe 179 m und Rotordurchmesser 175 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 6,8 Megawatt (MW) zu errichten und zu betreiben.

I. 2. Die Kosten des Verfahrens zu I. 1. hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

I. 3. Die Nebenbestimmungen V. 2.1.6.10. und V. 2.2.7. aus dem Genehmigungsbescheid vom 25. März 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 40.12/3-2023/1 werden aufgehoben.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH:
Änderung des Anlagentyps bei vier Windkraftanlagen in 61191 Rosbach v. d. H. und
61184 Karben, VRG 4607

I. 4. Die Nebenbestimmung V. 1.4. aus dem Genehmigungsbescheid vom 25. März 2025,
Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 40.12/3-2023/1 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweils zuständige Überwachungsbehörde und das RP Da sind über Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Hinweis:

Davon unabhängig sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die zur Störungsbeseitigung erforderlich sind.“

I. 5. Die Nebenbestimmung V. 4.7. aus dem Genehmigungsbescheid vom 25. März 2025,
Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 40.12/3-2023/1 wird wie folgt gefasst:

„Vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Feuerwehren gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes im Rahmen einer Übung zu prüfen und eine Einweisung bzw. Besichtigung der WEA mit den Führungskräften der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.“

I. 6. Die Entscheidungen zu I. 3. bis I. 5. ergehen kostenfrei.

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH:
Änderung des Anlagentyps bei vier Windkraftanlagen in 61191 Rosbach v. d. H. und
61184 Karben, VRG 4607

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheids beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **14. Oktober 2025** bis **27. Oktober 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr), an folgende Nummer: 06151 123733.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 27. November 2025.

Darmstadt, den 25. September 2025
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 40.12/3-2023/6